

Satzung

über die Ordnung auf dem Strandbadgelände Nordenham vom 28. Juli 1960

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) beschließt der Rat der Stadt Nordenham folgende Satzung über die Ordnung auf dem Strandbadgelände Nordenham.

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung soll der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Strandbadgelände dienen. Es liegt daher im Interesse aller Besucher, die Ruhe und Erholung finden wollen, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

(2) Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Strandbadgeländes unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Satzung mit verantwortlich.

§ 2 Strandbadbesucher

(1) Die Benutzung des Strandbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.

(2) Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung des Strandbades nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Badezeit

Die Badezeit beginnt in der Regel 2 Stunden vor Hochwasser und endet 2 Stunden nach Hochwasser und wird durch Heißen bzw. Niederholen der Badefahne angezeigt. Die Badezeiten sind durch Anschlag ersichtlich. Das Baden außerhalb der Badezeit ist nicht gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

§ 4 Umkleideräume und Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

(1) Für das Umkleiden steht den Besuchern beiderlei Geschlechts je ein Sammelumkleideraum zur Verfügung.

...

(2) Kleidungsstücke, Geld- und Wertsachen können zur entgeltlichen Aufbewahrung hinterlegt werden. Die abgegebenen Sachen werden hinsichtlich ihrer Anzahl allgemein nicht geprüft. Der Besucher kann jedoch eine Überprüfung hinsichtlich von Geld- und Wertsachen verlangen, wenn er diese Sachen gesondert zur Aufbewahrung hinterlegt. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Rückgabe des Verwahrausweises. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrausweises zu prüfen.

§ 5 Strandbadbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallkörbe zu werfen.

(2) Nichtschwimmer haben nur den durch Abgrenzung kenntlich gemachten Badebereich zu benutzen. Äußere Begrenzung für Schwimmer sind die mit „Halt! Grenze“ bezeichneten Bojen.

(3) Das Durchfahren des Badebereiches mit Booten und die Mitnahme von Luftmattchen, Flößen, Gummiringen usw. in den Bereich für Schwimmer sind nicht gestattet.

(4) Die Benutzung des Sprungturmes geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit des Bademeisters gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Bademeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung des Sprungturmes ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(5) Von allen besonderen Vorkommnissen und Unglücksfällen sowie bei Gefahr ist der Bademeister sofort zu benachrichtigen.

(6) Die Mitnahme von Hunden auf das Strandbadlände ist nicht gestattet. Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.

§ 6 Haftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Kleidungsstücke und Geld- und Wertsachen wird gehaftet. Bei Geld- und Wertsachen jedoch nur, wenn diese gesondert hinterlegt worden sind.

(3) Für Kleidungsstücke, Geld- und Wertsachen, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 7

...

Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Strandbadgelände gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den ges. Bestimmungen verfügt.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können im Rathaus, Zimmer 60, vorgebracht werden.

§ 9 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Strandbadgelände und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt und sofort Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist ihm untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Bademeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Besucher belästigen,
- c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen,

vom Strandbadgelände zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

(4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 10

Diese Satzung tritt 24 Stunden nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, den 28. Juli 1960

Der Verwaltungsausschuß

Lielienthal
Bürgermeister

Böhme
Stadtdirektor